



ABC



DES FREIWillIGEN SoZIALen JAHRes / DIAKONISCHen JAHRes

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein vom Gesetzgeber geregeltes und gefördertes Programm. Es wird nach dem à „**Gesetz von Jugendfreiwilligendiensten**“ von einem durch dieses Gesetz geregelten à **Träger** durchgeführt. Das Diakonische Jahr ist das Freiwillige Soziale Jahr der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anleitung

Für die Freiwillige, den Freiwilligen ist von der Einsatzstelle eine Person, die die Anleitung verantwortet und durchführt benannt.

Die **Anleiterin, der Anleiter**

- Ø führt die Freiwilligen in die konkrete praktische Arbeit auf der Station bzw. Gruppe ein. Sie, er benennt bei Abwesenheit eine Vertretung,
- Ø gestaltet die ersten Arbeitstage und erstellt einen Einarbeitungsplan ggf. zusammen mit der/ dem Freiwilligen.
- Ø ihr, ihm obliegt die fachliche Anleitung sowie die Verantwortung für die Einarbeitung und Begleitung im FSJ/DJ.
- Ø sie, er führt die AnleiterInnengespräche und die Gespräche zur Erst-, Zwischen- und Endauswertung durch.

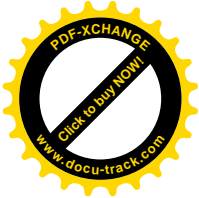
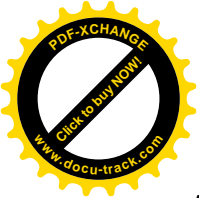
AnsprechpartnerIn

Die Einsatzstelle benennt für die Freiwilligen eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner. Sie, er ist eine Person in der Einsatzstelle, die in der Regel nicht in den konkreten Arbeitsablauf auf einer Station bzw. Gruppe eingebunden ist in der eine Freiwillige, ein Freiwilliger arbeitet. Sie, er ist

- Ø AnsprechpartnerIn für die Freiwilligen im FSJ/DJ in Fragen, die nicht die fachliche Arbeit betreffen.
- Ø vermittelt bei Konflikten, die auf der Station bzw. Gruppe oder beim Zusammenleben und – arbeiten in der Einsatzstelle entstehen.
- Ø er organisiert Zusammentreffen und Fortbildungen für die Freiwilligen und führt diese ggf. auch durch.

Arbeitslosigkeit nach dem FSJ/DJ

Freiwillige im FSJ/DJ sind arbeitslosenversichert. Sie haben somit nach einem FSJ/DJ, das 12 Monate gedauert hat, Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ist nach dem FSJ/DJ eine Arbeitslosigkeit absehbar, muss die Freiwillige, der Freiwillige, um den



Anspruch lückenlos zu erhalten, die voraussichtliche Arbeitslosigkeit **drei Monate** vor Ende des FSJ/DJ beim Arbeitsamt anzeigen.

Arbeitsmedizinische Fürsorge

Freiwillige im FSJ/DJ müssen unter dem Gesichtspunkt der arbeitsmedizinischen Fürsorge genauso behandelt werden wie die regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzbereich.

Die arbeitsmedizinische Betreuung wird wie folgt geregelt:

Ø a) die allgemeine Einstellungsuntersuchung / Vorsorgeuntersuchung.

Diese Untersuchung ist bei allen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - unabhängig vom Einsatzgebiet – vorgesehen.

Sie muß in den ersten Tagen / Wochen durchgeführt werden. Die Vorsorgeuntersuchung wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz vorgegeben und soll die Eignung für die angestrebte Tauglichkeit abklären. Diese Einstellungsuntersuchung beinhaltet mehr als die Vorsorgeuntersuchung, da der allgemeine Gesundheitszustand im weiteren Sinne untersucht wird. Die Vorsorgeuntersuchung wird vom à Träger des FSJ/DJ sichergestellt.

Die Einstellungsuntersuchungen in den ersten Tagen / Wochen nach dem FSJ/DJ Beginn müssen von der Einsatzstelle initiiert werden, die auch die entstehenden Kosten trägt. Für den Einsatz in besonders sensiblen Bereichen (Pflege, Umgang mit Lebensmitteln) sieht der Gesetzgeber gesonderte Untersuchungen und Schutzmaßnahmen vor.

Ø b) Zusätzliche Untersuchung beim Einsatz in infektionsgefährdeten Bereichen:

Diese Untersuchung ist für alle in der Pflege Mitarbeitenden verpflichtend.

Empfehlenswert ist auch eine Hepatitis-B-Impfung, die jedoch das Einverständnis der Betroffenen voraussetzt. Ohne Impfschutz darf eine Freiwillige, ein Freiwilliger nicht in der Pflege bzw. im Kontakt mit Infizierten eingesetzt werden.

Ø c) Zusätzliche Untersuchung bei einem Einsatz in der Küche, mit Lebensmitteln, im Service:

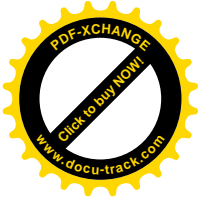
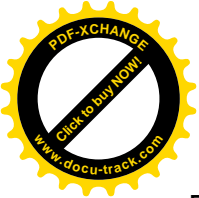
Für die Freiwilligen in diesen Einsatzgebieten ist eine Untersuchung nach dem Bundesseuchengesetz vorgesehen.

Die Einsatzstellen haben für eine lückenlose und vorschriftsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen.

Arbeitsschutzbestimmungen

Auf eine Tätigkeit im Rahmen eines FSJ/DJ finden die Arbeitsschutzbestimmungen Anwendung. Dies umfaßt besonders den Arbeitsschutz, den Arbeitsstättenchutz, den Frauen- und Mutterschutz und den à **Jugendarbeitsschutz**.

Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)



Bei Krankheit ist die Freiwillige, der Freiwillige verpflichtet, **unverzüglich die Einsatzstelle** zu benachrichtigen. Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen.

- Ø Erkrankt die Freiwillige, der Freiwillige in der Zeit, in der sie in der **Einrichtung arbeitet**, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der **Einsatzstelle** vorzulegen. Diese leitet das Original umgehend an den à **Träger** des FSJ/DJ weiter.
- Ø Erkrankt die Freiwillige, der Freiwillige während der **Seminarzeit**, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von ihr, ihm, direkt an den à **Träger** zu senden.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem direkten Arbeitsweg und während der Seminare gilt ebenfalls als Berufsunfall.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Freiwilligen richtet sich nach der in der Einsatzstelle geltenden Arbeitszeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt auf der Grundlage einer Fünftagewoche mindestens 39,0 Stunden.

- Ø Wochenenddienste können im Rahmen der Dienstpläne abgeleistet werden. Die Freiwillige, der Freiwillige sollte jedes zweite Wochenende dienstfrei haben bzw. zwei dienstfreie Wochenenden pro Monat.
- Ø Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das à **Jugendarbeitsschutzgesetz** Anwendung.

Nach dem à **Jugendfreiwilligendienstegesetz** ist es nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Ausweis

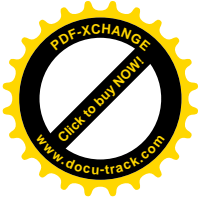
Die, der Freiwillige erhält zu Beginn des FSJ/DJ einen Ausweis. In der Regel lassen sich damit die gleichen Vergünstigungen erzielen wie mit einem SchülerInnen und StudentInnen ausweis (gilt nicht für DB und bestimmte Verkehrsverbünde).

Bahncard

Der à **Träger** empfiehlt den Einsatzstellen den Freiwilligen eine Bahncard 25 zu erstatten um die Fahrten zu den Seminaren zu verbilligen. Ein Anspruch auf eine Bahncard besteht jedoch nicht.

Berufsschulpflicht

Teilnehmende am FSJ/DJ sind von der Berufsschulpflicht befreit. Ergibt von einer Berufsschule eine Aufforderung, zum Unterricht zu erscheinen, so genügt in der Regel die Vorlage der Bescheinigung oder des Vertrages. Reicht dies nicht aus, so ist die Aufforderung an den à **Träger** weiterzuleiten. Dieser setzt sich mit der Schule in Verbindung.



Bescheinigungen

Ausstellung: Bescheinigungen über die Teilnahme am FSJ können nur vom **Träger** des FSJ ausgestellt werden (Einsatzstellen können nach dem **Jugendfreiwilligendienstegesetz** keine rechtsverbindlichen Bescheinigungen über ein FSJ ausstellen).

- Ø Als Bescheinigung für die Verpflichtung zum FSJ gilt der Vertrag / Vereinbarung. Sie kann als Bescheinigung z.B. für Bewerbungen in Kopie beigelegt werden. Sind weitere Bescheinigungen nötig, sind diese beim **Träger** anzufordern.
- Ø Des Weiteren erhält der Freiwillige, die Freiwillige nach Ableistung des FSJ eine Bescheinigung.

Achtung!: Das FSJ wird nur dann als FSJ anerkannt, wenn die Freiwillige, der Freiwillige mindestens **sechs Monate im Einsatz** war und an den **Seminaren regelmäßig teilgenommen** hat. Eine Tätigkeit im Rahmen unterhalb dieser Zeitspanne wird vom Gesetzgeber nicht als FSJ angesehen. Gewährte Vergünstigungen müssen ggf. zurückgezahlt werden.

Fahrtkostenerstattung

Die Einsatzstelle erstattet der Freiwilligen, dem Freiwilligen die Fahrtkosten

- Ø zum Bewerbungsgespräch beim Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit in Karlsruhe
- Ø für das Vorstellungsgespräch bzw. Hospitationstermin/e in der Einsatzstelle,
- Ø vom Heimatort zum Ort der Einsatzstelle bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses

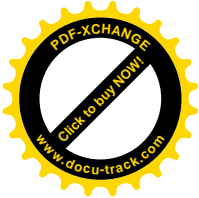
Erstattet werden müssen die Fahrtkosten nur für den Bereich Baden-Württemberg und nach den Tarifen öffentlicher Verkehrsmittel. Für Freiwillige, die aus einem anderen Bundesland bzw. dem Ausland kommen, werden die Fahrtkosten ab Landesgrenze Baden-Württemberg übernommen.

- Ø Die Einsatzstelle kommt für die Fahrtkosten zu den Seminaren auf.
- Ø Freiwilligen, denen die Einsatzstelle **keine Unterkunft** zur Verfügung stellt, werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzstelle nach Maßgabe der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

Freiwillige /r

Nach dem **à Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ ist ein Freiwilliger eine Person,

- Ø die einen Dienst freiwillig ohne Gewinnerzielungsabsicht außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leistet.
- Ø Sie verpflichtet sich aufgrund einer Vereinbarung mit einem anerkannten **à Träger** zur Leistung eines solchen Dienstes für mindestens sechs höchstens 18 Monate.
- Ø Sie darf für den Dienst nur unentgeltlich Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten.



Geschichte und Zukunft des FSJ/DJ

Das Freiwillige Soziale Jahr begann 1954 als „Diakonisches Jahr“ in einer großen diakonischen Einrichtung in Bayern. Der Leiter dieser Einrichtung rief junge Frauen aus, „ein Jahr ihres Lebens für die Diakonie zu wagen“. Wie die Diakonissen in der damaligen Zeit sollten sie ein Taschengeld und Unterkunft und Verpflegung erhalten. Von Anfang an gab es neben der Arbeit aber auch Seminare.

Das „Diakonische Jahr“ war ein „Erfolgsmodell“, das von den anderen Kirchen und Wohlfahrtsverbänden auch eingeführt wurde. 1957 auch von der badischen Landeskirche das Diakonische Jahr eingeführt. 1964 wurde das à „**Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres**“ verabschiedet. Es sollte vor allem die Benachteiligung gegenüber Auszubildenden aufheben und schrieb deshalb u.a. die Sozialversicherung vor. Seit damals steht es auch offen für junge Männer. Bis vor wenigen Jahren waren es ca. 80 - 90% Frauen, die ein FSJ machten. Heute beträgt der Anteil der jungen Männer ca. 30 %.

Da von Land und Bund Gelder für die pädagogische Begleitung gegeben werden, versuchen diese auch immer wieder Einfluss auf die Gestaltung zu nehmen.

Andere Interessengruppen hoffen, Zivildienststellen bei einem eventuellen Wegfall des Zivildienstes mit Freiwilligen besetzen zu können. Dazu muss man das FSJ, das ein hoch bezuschusstes und relativ teures Programm ist, aber billiger machen.

Hier wird es in den nächsten Jahren noch viele Diskussionen geben. Auch, ob ein Freiwilligendienst weiter entwickelt werden wird, oder ob es einen allgemeinen Pflichtdienst geben wird, dann für Männer und Frauen.

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

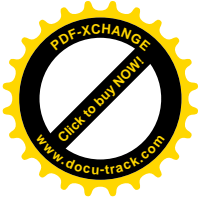
Das erste Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres wurde 1964 verabschiedet. Es wurde dann 1993 und 2002 und 2008 novelliert.

Es regelt

- Ø welche à **Tätigkeiten** Freiwillige übernehmen dürfen, nämlich Hilfstätigkeiten,
- Ø welche Leistungen den Freiwilligen gewährt werden dürfen,
- Ø schreibt die pädagogische Begleitung in Form von 25 Seminartagen verpflichtend vor und
- Ø schreibt vor, dass die Freiwilligen sozialversichert sein müssen,
- Ø bestimmt, wer à **Träger** eines Freiwilligen Sozialen Jahres sein darf.

Haftung

Die Freiwillige, der Freiwillige haftet für von ihm grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte und verschuldete Schäden. Bei der Heranziehung zum Schadenersatz ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freiwillige, der Freiwillige keine Berufserfahrung hat und seine Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Lebensalter nicht zu hoch angesetzt werden darf.



Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung. Nach diesem Gesetz gilt für Jugendliche unter 18 Jahren u.a.:

- Ø Sie dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.
- Ø Sie dürfen nicht länger als 4,5 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. (Ruhepause = mind. 15 Minuten).
- Ø Zwischen Ende und Beginn eines Arbeitstages müssen es mindestens 12 Stunden sein.
- Ø Sie dürfen in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen an Samstagen und Sonntagen arbeiten.
- Ø Feiertagsruhe: 25. Dezember, 1. Januar, 1. Osterfeiertag, 1. Mai. Am 24. Dezember und am 31. Dezember dürfen Jugendliche nur bis 14.00 Uhr arbeiten.

Kindergeld

Für die Dauer des FSJ/DJ besteht Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld. Die dafür benötigte Bescheinigung wird auf Anfrage vom à **Träger** (Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit) ausgestellt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse des Arbeitsamtes bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt. Die Einkommensgrenze wird jährlich vom Finanzministerium festgelegt. Als Einkommen der Freiwilligen gelten das Taschengeld und die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung. Werden Fahrtkosten zur Arbeit erstattet, gelten auch diese als Einkommen. Die Einkünfte aus der Zeit vor und nach dem FSJ/DJ sowie die Bezüge während des FSJ/DJ dürfen den Jahresgrenzbetrag in einem Kalenderjahr nicht überschreiten.

Gegebenenfalls muss das bereits ausgezahlte Kindergeld zurückerstattet werden.

Kündigung

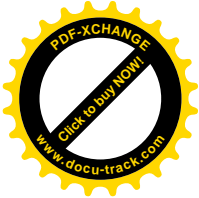
In der Probezeit:

- Ø Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. In dieser Zeit hat sowohl der, die Freiwillige, die Einsatzstelle wie auch der à **Träger** eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende. Die Kündigung kann hier ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Nach der Probezeit:

- Ø Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Bei einer Kündigung nach der Probezeit wird vom à **Träger** des FSJ/DJ ein Auflösungsvertrag ausgestellt, den alle drei beteiligten Vertragspartner unterzeichnen.

Bevor einer Freiwilligen, einem Freiwilligen eine Kündigung ausgesprochen werden kann, muß ihr, ihm Gelegenheit gegeben werden, das Fehlverhalten zu korrigieren. Einer Kündigung muß ein schriftlich begründetes Abmahnungsverfahren vorausgehen, das möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen standhält. Der à **Träger** des FSJ/DJ, das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit muss dabei im Konfliktfall sofort informiert werden.



Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte der Freiwilligen erhält der à **Träger** (Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit.). Sie verbleibt während des FSJ/DJ dort und wird nach dem FSJ/DJ dem zuständigen Finanzamt zugeschickt. Der, die Freiwillige/n bekommt über die gezahlten Bezüge eine Lohnbescheinigung.

Richtlinien

Die Richtlinien sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung / des Vertrages zwischen der, dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem à **Träger**. Sie beschreiben die Leistungen der Einsatzstellen, der Freiwilligen und des à **Trägers**.

Seminare

Nach dem à "**Gesetz zur Förderung Jugendfreiwilligendiensten**" beträgt die Gesamtdauer der Seminare bezogen auf ein Jahr mindestens 25 Tage. Dabei müssen ein Einführungs-, ein Zwischenseminar- und ein Abschlußseminar von mindestens fünf Tagen durchgeführt werden. **Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Freiwilligen vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflicht.** Das FSJ wird nur als solches anerkannt, wenn die, der Freiwillige an den Seminaren teilgenommen hat. Verantwortlich für die Seminare ist der à **Träger**. Er teilt die Freiwilligen auf einzelne Seminargruppen auf.

Dabei gilt:

- Ø Die Freiwilligen sind für die Seminare von der Einsatzstelle freizustellen. Die Seminarzeit ist Dienstzeit.
- Ø Während der Seminarzeit ist kein Urlaub möglich.
- Ø Die Seminare werden speziell für die Freiwilligen veranstaltet.
- Ø Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

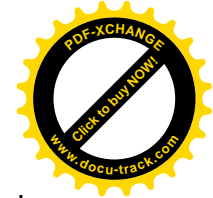
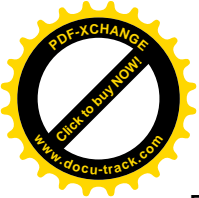
Für das FSJ/DJ des Evang. Trägers in Baden gilt folgendes:

Für alle Seminargruppen finden mindestens vier Seminarwochen in derselben Seminargruppe statt. Die noch verbleibenden Tage werden dann unterschiedlich gestaltet:

- Ø Für einige Seminargruppen werden Wahlseminare mit verschiedenen Themen angeboten.
- Ø Für einige Seminargruppen finden dazu Regionaltage statt.
- Ø Einige Seminargruppen gestalten die verbleibenden Tage in einem eigenen Projekt in der Seminargruppe.

Die Seminare sind nicht dazu da, für die Arbeit an der Einsatzstelle fit zu machen. Die Einführung und fachliche à **Anleitung** soll an der Einsatzstelle geschehen.

Ziele der Seminare:



Die Seminare haben zum Ziel den Horizont der TeilnehmerInnen zu erweitern und ihnen Angebote zu machen, die den Erfahrungsaustausch und das voneinander Lernen ermöglichen. Sie sollen die Freiwilligen in ihrer Persönlichkeit, ihrer sozialen Kompetenz weiterbringen und ihnen im Bereich politische, interkulturelle und religiöse Bildung Impulse geben sowie ihnen Orientierung in der Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Dabei wird auf die Mitwirkung der Freiwilligen Wert gelegt.

Die Seminare werden jeweils am Ende schriftlich ausgewertet. Am Ende des FSJ/DJ findet eine Gesamtauswertung statt.

Sonderurlaub

Für Bewerbungsgespräche, Vorstellungstermine und Aufnahmeprüfungen sind der Freiwilligen, dem Freiwilligen während des FSJ/DJ bis zu drei Tage Sonderurlaub zu gewähren.

Darüber hinaus haben ehrenamtliche HelferInnen der Kinder- und Jugendarbeit die Möglichkeit, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als JugendleiterIn Sonderurlaub zu beantragen. Grundlage dafür ist das Gesetz für Sonderurlaub vom Land Baden-Württemberg. Hier sind die Einsatzstellen jedoch nicht verpflichtet, diesen Sonderurlaub zu gewähren.

Studienplatz

Bei der Vergabe eines Studienplatzes durch die ZVS dürfen denjenigen, die ein FSJ/DJ ableisten, keine Nachteile entstehen, d.h. ein zugesagter Studienplatz bleibt erhalten, jedoch nicht die Ortszusage. Die Zeit des FSJ/DS wird als Wartesemester angerechnet. Für die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es keine einheitliche Regelung. Hier sind die Bedingungen jeweils zu erfragen.

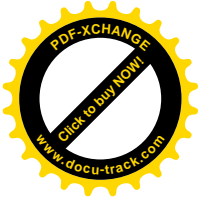
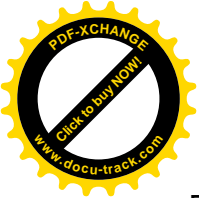
Schweigepflicht

Freiwillige haben wie alle anderen MitarbeiterInnen in einer Einsatzstelle auch über die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten der PatientInnen/BewohnerInnen – auch über die Zeit des Einsatzes hinaus – **strengstes Stillschweigen** gegenüber Außenstehenden zu wahren.

Tätigkeit

- Ø Freiwillige im FSJ/DJ dürfen in der praktischen Tätigkeit alle Arbeiten ausführen, die unausgebildete Mitarbeitende in der Regel machen.
- Ø Ihnen können weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sie dafür geeignet sind, und sie sich ausdrücklich mit diesen einverstanden erklären. Hierzu gehören auch überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten.
- Ø Ihnen sollen Aufgaben übertragen werden, für die sie von ihrem Status als FSJ/DJlerInnen her besonders in Frage kommen.

Die Letztverantwortung liegt dabei immer bei der Person, die sie mit den Aufgaben betraut.



Der Einsatz der FSJ/DJlerInnen richtet sich demgemäß unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsfeldes nach ihren Fähigkeiten und Wünschen.

Für den jeweiligen Einsatzplatz liegt eine Stellenbeschreibung vor. Sie wird mit der Freiwilligen, dem Freiwilligen besprochen.

Taschengeld

Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld, das steuerlich wie Lohn oder Gehalt bewertet wird. Das à „**Gesetz von Jugendfreiwilligendiensten**“ hat eine Höchstgrenze festgelegt. Angemessen ist ein Taschengeld, das 6 v.H. der in der Rentenversicherung der Arbeitgeber geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Die Einsatzstelle überweist der Freiwilligen, dem Freiwilligen das Taschengeld rechtzeitig monatlich.

Träger

Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres / Diakonischen Jahres in Baden ist die Badische Landeskirche. Sie ist damit auch Arbeitgeber der Freiwilligen. Die Aufgaben des Trägers übernimmt das **Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit**. Der Träger ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen des à „**Gesetz von Jugendfreiwilligendienste**“ eingehalten werden.

Die, der Freiwillige, der Träger und die Einsatzstelle schließen miteinander eine Vereinbarung / Vertrag ab. Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die à „**Richtlinien**“.

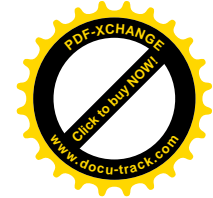
Unterkunft

Das à „**Gesetz von Jugendfreiwilligendienste**“ legt fest, dass Freiwilligen Unterkunft gestellt oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden kann. Zugrunde gelegt werden bei der Festsetzung des Geldbetrages die jeweils geltenden Sachbezugswerte. In unseren à **Richtlinien** ist geregelt, dass die Freiwilligen, die nicht in der Einsatzstelle wohnen, anfallende à **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Einsatzstelle ersetzt bekommen (nach Maßgabe der jeweils gültigen Sätze der öffentlichen Verkehrsmittel).

Urlaub

Der Urlaub der Freiwilligen richtet sich nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TvöD) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Ø Alle Freiwilligen haben Anspruch auf mindestens 26 Tage bei einer Fünftagewoche.
- Ø Jugendliche haben entsprechend ihres Alters auf mehr Urlaubstage nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anspruch.
- Ø Beendet eine Freiwillige, ein Freiwilliger das FSJ/DJ vorzeitig, so besteht nur ein Urlaubsanspruch für die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit.



Verlängerung

Nach dem à Gesetz wird ein Freiwilliges Soziales Jahr als solches anerkannt, wenn es mindestens sechs, höchstens achtzehn Monate dauert. Der Evang. à **Träger** in Baden schließt in der Regel Vereinbarungen / Verträge für sechs und zwölf Monate ab. Diese Vereinbarungen / Verträge können mit Zustimmung der Einsatzstelle verlängert werden (Verkürzung à **Kündigung**).

Verpflegung

Gesetzlich ist geregelt, dass Verpflegung oder eine entsprechende Geldersatzleistung gewährt werden dürfen. Die Höhe der finanziellen Vergütung für die Verpflegung richtet sich nach den jeweils gültigen Sachbezugswerten.

Der Sachbezug Verpflegung wird im FSJ/DJ folgendermaßen geregelt:

- Ø Die Freiwillige, der Freiwillige erhält volle Verpflegung entweder in natura oder als Geldersatzleistung lt. Sachbezugstabelle.

Falls Verpflegung in natura gegeben wird, muss

- Ø für die Dauer des Erholungsurlaubs,
- Ø für dienstfreie Tage und
- Ø während einer Arbeitsunfähigkeit sowie
- Ø für nicht in natura eingenommene Mahlzeiten an Arbeitstagen die entsprechende Geldersatzleistung ausbezahlt werden.

Versicherungen

Während des FSJ/DJ sind die Freiwilligen

- Ø sozialversichert. Der Träger meldet die Freiwilligen bei der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung an, führt die Beiträge zur Versicherung ab und fordert die verauslagten Beträge von den Einsatzstellen zurück.
- Ø bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sowie im Rahmen der Dienstpflicht notwendigen Haftpflichtversicherung versichert. Die Einsatzstelle nimmt hierfür die Anmeldung vor.
- Ø bei den à **Seminaren** während der Arbeitszeiten über die Evang. Landeskirche in Baden Unfall- und Haftpflichtversichert.

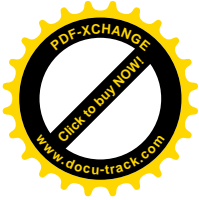
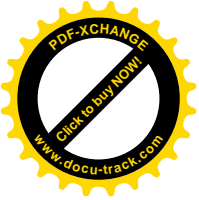
Waisenrente

Waisenrente wird während des FSJ/DJ Jahres weiterhin gewährt. Bescheinigungen hierfür erhalten die Freiwilligen auf Anfrage beim à **Träger** des FSJ/DJ (Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Referat Diakonisches Jahr).

Waisenrente gilt als Einkommen und wird beim Anspruch auf à **Kindergeld** angerechnet.

Wohnsitz

Die Freiwilligen die an der Einsatzstelle wohnen, sind verpflichtet, sich mit ihrem ersten Wohnsitz am Einsatzort anzumelden (Bürgermeisteramt bzw. Einwohnermeldeamt).



Zeugnis

Nach dem à „**Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienste**“ hat der, die Freiwillige zum Ende des FSJ Anspruch auf ein Zeugnis vom à **Träger** .

Im FSJ/DJ ist dies folgendermaßen geregelt:

- Ø Der, die Freiwillige erhält **in jedem Falle** ein einfaches Zeugnis. In ihm werden Ziele des FSJ, die Inhalte der besuchten Seminare und die Teilnahme daran aufgeführt sowie eine Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten an der Einsatzstelle.
- Ø **Auf Wunsch** erhält der, die Freiwillige ein Zeugnis, das sich des Weiteren auch auf Führung und Leistung in Bezug auf die Tätigkeit an der Einsatzstelle erstreckt (= qualifiziertes Zeugnis).

Die Art des gewünschten Zeugnisses gibt die, der Freiwillige **spätestens vier Wochen** vor Ende des FSJ **in der Einsatzstelle an** (Anleitung, Ansprechpartner).

Diese bespricht das Zeugnis, das die Tätigkeit an der Einsatzstelle beschreibt, mit der, dem Freiwilligen und leitet es an den à **Träger** weiter.

Zivildienst

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes ein zwölfmonatiges FSJ ableisten. Sie sind dann den FSJlerInnen gleichgestellt und fallen nicht mehr unter das Zivildienstgesetz.

August 2008

